



Merkblatt

Regeln für die Abgabe von Ketamin für die Distanzimmobilisation von Wildtieren (Gehegewild und freilebende Wildtiere)

Seit dem 1. Mai 2019 fällt Ketamin unter die Betäubungsmittelgesetzgebung¹. Die *Abgabe* von Betäubungsmitteln für Nutztiere ist grundsätzlich verboten².

Für gewisse Wildtiere sind Mischungen, die Ketamin enthalten (normalerweise die sog. «Hellabrunner-Mischung» bestehend aus Ketamin und Xylazin) das einzig geeignete Narkosemittel für die Distanzimmobilisation.

Mit den Anpassungen in der Tierarzneimittelverordnung vom 1. Juli 2022³ wird die *Abgabe* von Ketamin zwecks Distanzimmobilisation von freilebendem und in Gehege gehaltenem Wild deshalb von diesem Verbot ausgenommen. Damit darf Ketamin durch Tierärztinnen und Tierärzte unter bestimmten Voraussetzungen an Fachpersonen abgegeben werden.

Hintergrund

Die Verabreichung der «Hellabrunner-Mischung» erfolgt mittels Narkosegewehr über grosse Distanzen. Eine umfangreiche Kompetenz hinsichtlich der Schiesstechnik wie auch bezüglich der Beurteilung des Tierverhaltens ist zentral. Fachpersonen, wie beispielsweise Wildhüterinnen bzw. Wildhüter, Wildtierbiologinnen bzw. Wildtierbiologen oder Halterinnen bzw. Halter von Gehegewild können den Gesundheitszustand und das Verhalten der Tiere gut einschätzen. Zudem beherrschen sie das Schiessen mit dem Druckluftgewehr. Die Tierärzteschaft verfügt in der Regel nicht über genügend Erfahrung im Umgang mit Druckluftgewehren. Tierärztinnen und Tierärzten soll es deshalb möglich sein, die «Hellabrunner-Mischung» für die Distanzimmobilisation von Wildtieren an eine entsprechende Fachperson für eine definierte Anwendung abzugeben.

Abgabe für freilebendes Wild

Der Grundsatz, wonach Tierärztinnen und Tierärzte vor der Verschreibung oder der Abgabe eines buchführungspflichtigen Tierarzneimittels den Gesundheitszustand des zu behandelnden Nutztieres persönlich beurteilen müssen (Bestandesbesuch), ist bei freilebenden Wildtieren naturgemäss nicht umsetzbar. Die Tierärztin oder der Tierarzt darf die «Hellabrunner-Mischung» deshalb in diesem Fall ohne vorgängige Beurteilung des Gesundheitszustandes für definierte Einsätze an die Fachperson abgeben.

Abgabe für Gehegewild

Im Gegensatz zum freilebendem Wild ist bei im Gehege gehaltenem Wild die persönliche Beurteilung des Gesundheitszustandes des zu behandelnden Tieres durch die Tierärztin oder den Tierarzt umsetzbar (Bestandesbesuch). Besteht eine Tierarzneimittelvereinbarung, darf die Tierärztin oder der Tierarzt die «Hellabrunner-Mischung» auch ohne Bestandesbesuch für den aktuell geplanten Einsatz an die Halterin oder den Halter abgeben.

Anforderungen an «Fachpersonen»

Der Bezug und die Anwendung der «Hellabrunner-Mischung» ist an eine kantonale Bestätigung geknüpft. Für die Erteilung der Bestätigung wird in jedem Fall die Absolvierung eines theoretischen, vom BLV genehmigten Fachkurses inkl. bestandener Prüfung von der Fachperson verlangt

Zuständigkeiten

Zuständig für die Bestätigung sowie die Überwachung ist der jeweilige kantonale Veterinärdienst.

Fristen

Diese Regelungen sind gültig ab 1. Juli 2022.

Fachpersonen müssen den vom BLV genehmigten Fachkurs innerhalb 3 Jahren ab 1. Juli 2022 absolvieren. Die Anerkennung von bereits absolvierten Fachkursen zum Thema Immobilisation von Wildtieren (bspw. des BGK) liegt im Ermessen des zuständigen kantonalen Veterinärdienstes.

¹ BetmVV-EDI, Verzeichnis b (SR 812.121.11)

² Art. 8 Abs. 3 TAMV (SR 812.212.27)

³ Art. 8 Abs. 3 TAMV (SR 812.212.27)

Weitere Informationen:

[Merkblatt der Swissmedic zur Aufnahme von Ketamin in Verzeichnis b der BetmVV-EDI](#)

[Merkblatt Enthornung von Zicklein](#)

Kontaktadresse für Rückfragen: tam@blv.admin.ch

Stand: 29.8.2022